

## NEWSLETTER 4/2018

### In der neuesten Ausgabe des Newsletters erwarten Sie folgende Themen:

1.	Sonderabgabe von Geschäftsketten .....	1
2.	Neue Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten .....	2
3.	Grenzüberschreitendes Steuergestaltungsmodell wird der Offenlegungspflicht unterliegen ...	3
4.	e-Kasse – Verpflichtung, online zu sein.....	3
5.	Der NRSR genehmigte die Einführung der Jahresabrechnung von Sozialbeiträgen ab 2022 ...	4
6.	Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsdienstleistungen auf 10%.....	4
7.	Urlaubsgutscheine für Angestellte.....	5
8.	Übersicht der wichtigsten Änderungen im Einkommensteuergesetz mit Wirksamkeit während des Jahres 2018 und ab dem 1.1.2019.....	5
9.	Einführung der Versicherungssteuer .....	6
10.	Entwurf der neuen Richtlinie über die Bestimmung des Inhalts der Verrechnungspreisdokumentation .....	7
11.	Gesetzliche Regelung der Verbuchung von Kryptowährungen.....	8

### 1. Sonderabgabe von Geschäftsketten

Der Nationalrat der SR hat den Gesetzesentwurf genehmigt, mit dem die Pflicht einer Sonderabgabe für Handelsketten eingeführt wird. Der vorstehende Gesetzesentwurf löste eine sehr stürmische Diskussion aus.

Argument für die Genehmigung des Gesetzesentwurfes war dessen deklariertes Vorsatz, der insbesondere den Gewinn von Finanzmitteln und deren folgende Investition in die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft in der Slowakei, die Sicherstellung der Selbstversorgung mit Lebensmitteln in der Slowakei, die Unterstützung der Nachfrage nach qualitativen slowakischen Erzeugnissen sowohl auf dem Binnenmarkt als auch im Ausland und die Kompensation negativer Einflüsse der globalen Klimaänderung darstellt.

Das genehmigte Gesetz bezieht sich deshalb auf Handelsketten, die Unternehmen der Lebensmittelindustrie sind, bei denen minimal 25 % ihres Umsatzes aus dem Verkauf von Lebensmitteln an den Endverbraucher stammt, die Betriebe in mindestens zwei Bezirken haben und diese Betriebe verwenden gleiche Namen, Design bzw. Kommunikations- und Marketingaktivitäten.

Der Abführungssatz ist auf der Ebene von 2,5% des Nettoumsatzes für den entsprechenden Abführungszeitraum konzipiert, unter dem im Allgemeinen drei aufeinanderfolgende Kalendermonate verstanden werden.



Der Gesetz bringt für Handelsketten einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich, der mit der Meldepflicht zusammenhängt sowie auch eventuelle Sanktionen und das für eine verspätete Einreichung der Meldung oder für die Abführung/Zahlung in einem geringeren Betrag.

Andererseits besteht eine große Besorgnis in der Übertragung dieser Sonderabführung in die Preiserhöhung der auch so schon sehr teuren Lebensmittel für die Endverbraucher.

Auch trotz der Ablehnung des Gesetzes durch den Präsidenten wird dieses Gesetz schon am 1.1.2019 in Kraft treten.

## **2. Neue Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten**

Das neue Gesetz des Finanzministeriums der SR über die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der Beseitigung der Doppelbesteuerung ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union für die lokale Legislative.

Das Gesetz beschäftigt sich mit der Verfahrensregelung bei der Beilegung von Streitigkeiten mit den Mitgliedsstaaten und anderen Staaten, mit denen die SR Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat. Hauptziel des Gesetzes ist es, die Doppelbesteuerung von Einnahmen zu vermeiden, existierende Verfahren zur Beilegung eventueller Streitigkeiten zu verbessern und somit ein effektiveres Steuersystem zu schaffen, das die Rechtssicherheit erhöht.

Das Gesetz orientiert sich hauptsächlich auf Unternehmen und Gesellschaften. Obwohl es auf den Regeln des Arbitrageprozesses basiert, erweitert sich sein Geltungsbereich auch auf die Bereiche, die gegenwärtig nicht betroffen sind und aufgrund von Praxiserfahrungen bietet es neue Durchführungselemente, die dazu beitragen sollen, Streitigkeiten besser und effektiver zu lösen.

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung zwischen der Slowakischen Republik und einem anderen Staat, mit dem die SR ein Übereinkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, wenn diese Streitigkeiten aus der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens resultieren. Ebenfalls deckt das Gesetz auch die Lösung von Situationen ab, die aufgrund von Verrechnungspreisen oder einer Gewinnzuweisung ständiger Betriebsstätten entstehen.

Dieses Gesetz tritt am 1.7.2019 in Kraft, wobei es schon auf Verfahren angewandt werden soll, für welche eine Einreichung eines Antrags auf Vermeidung der Doppelbesteuerung nach dem 30.6.2019 gemacht wird, und sich auf einen nach dem 31.12.2017 beginnenden Besteuerungszeitraum bezieht.



### **3. Grenzüberschreitendes Steuergestaltungsmodell wird der Offenlegungspflicht unterliegen**

Ziel der am 25.6.2018 in Kraft getretenen neuen Änderungen der EU-Amtshilfe-Richtlinie im Bereich der Besteuerung („DAC6“) ist die Einführung eines automatischen Informationsaustausches über grenzüberschreitende Maßnahmen mit potentieller aggressiver Steuerplanung und der Vermeidung der Steuerpflicht. Es handelt sich um Transaktionen, die mindestens eines der im Anhang DAC6 genannten Merkmale erfüllen. Es handelt sich zum Beispiel um die Gründung eines verlustbringenden Unternehmens, die Verwendung seiner Verluste und die anschließende Verringerung der Steuerschuld, die Umwandlung von Kapitalgewinnen, Geschenken oder anderen Kategorien, die einer günstigeren Besteuerung unterliegen.

Die Richtlinie legt die Meldepflicht nicht nur dem Steuerpflichtigen selbst auf, sondern auch sog. Intermediären. Zu diesen Intermediären gehören potentiell auch Steuerberater und Rechtsanwälte.

Da DAC6 die Verschwiegenheitspflicht der Intermediäre respektiert, die in den Legislativen der Mitgliedstaaten verankert ist, kann jeder Mitgliedstaat eine Ausnahme von dieser Meldepflicht erteilen. Die Meldeverpflichtung geht dann auf einen anderen Intermediär oder den Steuerpflichtigen selbst über.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinie DAC6 bis zum 31.12.2019 in die lokale Legislative umzusetzen. Man muss jedoch betonen, dass der Meldepflicht rückwirkend schon die seit dem 25.6.2018 oben erwähnten getätigten Transaktionen unterliegen werden, wobei diese bis zum 31.8.2020 gemeldet werden müssen.

### **4. e-Kasse – Verpflichtung, online zu sein**

Wie wir Sie schon in der Ausgabe des Newsletters Nr. 2/2018 informiert haben, hat die Finanzverwaltung der SR ein Projekt erstellt, das im Internetanschluss aller Registrierkassen an das Portal der sogenannten e-Kasse besteht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Internetverbindung der Registrierkassen an die Fiskalmodule des Staates.

Zweck des Internetanschlusses der Registrierkassen soll der sofortige Zugriff der Finanzverwaltung der SR auf die realisierten Transaktionen sein, die mögliche Überprüfung der Richtigkeit der Kassenbelege in einer realen Zeit, um somit Steuerhinterziehung und Steuerflucht vorzubeugen und so die Zuweisung von Finanzmitteln in den Staatshaushalt zu erhöhen.

Diese Innovation bringt viele Vorteile sowohl für Unternehmer als auch für Käufer mit sich. Es geht hierbei zum Beispiel um die Ausstellung von Kassenbelegen in elektronischer Form, die einfachere Erfassung von Belegen für die Erstellung der Steuererklärung oder des Kontrollberichts. Die Registrierkasse kann auch ein Computer, ein Tablet oder ein Mobiltelefon sein, was sich auch in der Minderung der Betriebskosten für den Kundendienst



der Registrierkassen zeigen sollte. Grundvoraussetzung für den Unternehmer ist der Internetanschluss. Bei Unzugänglichkeit der Internetverbindung kann ein Antrag auf Genehmigung des Aufschubs der Datenübertragung an das e-Kassen-System gestellt werden.

Die Pflicht auf die Internet-Registrierkassen überzugehen haben alle Unternehmer, welche Ware verkaufen und gesetzlich vorgeschriebene Dienstleistungen gewähren, wobei sie die Zahlung in Bargeld oder mittels sonstiger Zahlungsmittel annehmen. Das Gesetz tritt am 1.1.2019 in Kraft, wobei der Anschluss in zwei Etappen verläuft. Die Erste Etappe beginnt mit 1.4.2019 und betrifft bestehende Registrierkassen, und Unternehmen, welche zum ersten Mal Registrierkassen benutzen werden. Die Zweite Etappe tritt am 1.7.2019 in Kraft, wenn der Anschluss an das e-Kassen-System obligatorisch für alle Unternehmen wird und flächendeckend erfolgt.

## **5. Der NRSR genehmigte die Einführung der Jahresabrechnung von Sozialbeiträgen ab 2022**

Wie wir Sie schon in den vorausgehenden Ausgaben des Newsletters informiert haben, hat die vorgeschlagene Novelle zum Sozialversicherungsgesetz die Einführung der Jahresabrechnung der Sozialversicherungsanstalt zum Ziel. Diese Novelle wurde deshalb genehmigt, um Abgabenoptimierungen von Unternehmen einzuschränken, die hohe Vergütungen in einem Monat ausgewiesen haben und dann vom Betrag, der die maximale Bemessungsgrundlage überschritten hat, schon keine Abgaben mehr zahlten. Infolge der Einführung dieser Anstalt werden eine gerechtere Abgabenbelastung und höhere Einnahmen für den Staat erwartet.

Die Jahresabrechnung der Sozialversicherung wird sich auf Arbeitnehmer, Selbständige und Arbeitgeber beziehen. Sie wird sich nicht auf den Staat, die Sozialversicherungsanstalt und freiwillig versicherte Personen beziehen. Die Abrechnung erfolgt aus der Kranken- und Rentenversicherung, der Altersvorsorge, Arbeitslosenversicherung und den Solidaritätszuschlägen. Unfall- und Garantiever sicherungen sind davon ausgeschlossen.

Die Zahlung der Sozialleistungen beginnt ab Januar 2022 und die Sozialversicherung erstellt die erste Jahresabrechnung für das Jahr 2022 bis zum 30.9.2023, ggfs. bis zum 31.10.2023 (wenn der Versicherungszahler eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung hat).

## **6. Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsdienstleistungen auf 10 %**

Der Nationalrat der SR genehmigte am 23.10.2018 die Gesetzesnovelle über Mehrwertsteuer, mit der der Steuersatz für Beherbergungsdienstleistungen von ursprünglichen 20 % auf 10 % gesenkt wird.

Die Senkung des Steuersatzes bezieht sich auf Beherbergungsdienstleistungen mit dem Code 55 in der statistischen Güterklassifikation nach Wirtschaftszweigen (CPA), die folgendermaßen unterteilt werden:



- 55.1 Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- 55.2 Ferienunterkünfte und andere kurzfristige Beherbergungsdienstleistungen
- 55.3 Campingplatz- und Caravanparkdienstleistungen
- 55.9 Sonstige Beherbergungsdienstleistungen

Eine detailliertere Gliederung ist in der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23.4.2008 angeführt, die eine neue statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) einführt.

Die Gesetzesnovelle über Mehrwertsteuer verfolgt das Ziel einer erhöhten Nachfrage nach Beherbergungsdienstleistungen in der SR und unterstützt den Fremdenverkehr in der Slowakei. Die Novelle tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Die umfassendere Novelle des Mehrwertsteuergesetzes, über die wir Sie im letzten Newsletter informiert haben, wurde ebenfalls genehmigt. Über genehmigte Änderungen informieren wir Sie in der nächsten Ausgabe des Newsletters.

## **7. Urlaubsgutscheine für Angestellte**

Im Zusammenhang mit der Novelle des Tourismusförderungsgesetzes und mit dem Arbeitsrecht wird die Pflicht für Arbeitgeber eingeführt, zur Erholung der Angestellten im Inland der SR beizutragen. Instrument zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist das Zahlungsmittel, der sog. Urlaubsgutschein.

Der Urlaubsgutschein soll zur Erholung der Angestellten bei den Arbeitgebern beitragen, die mehr als 49 Angestellte beschäftigen, sofern der Angestellte, der diesen Urlaub beantragt, ein ständiges Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber von minimal 24 Monaten vorweisen kann. Der Arbeitgeber ist aufgrund des Antrags des Angestellten verpflichtet, 55 % der zustehenden Kosten (max. 275 EUR pro Kalenderjahr) zu zahlen. Bei einem Angestellten mit kürzerer Arbeitszeit ist der maximale Betrag der Beihilfe anteilmäßig.

## **8. Übersicht der wichtigsten Änderungen im Einkommensteuergesetz mit Wirksamkeit während des Jahres 2018 und ab dem 1.1.2019**

Unten führen wir die Änderungen des Einkommensteuergesetzes an, die durch Änderungen anderer materiell-rechtlicher Vorschriften mit Wirksamkeit während des Jahres 2018 bzw. mit Anwendung schon für den Steuerzeitraum 2018 genehmigt wurden:

- Befreiung des nicht monetären Vorteils für Angestellte im Arbeitsverhältnis (keine Leiharbeitnehmer) in Form der vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkunft bis zu einem Maximalbetrag von 60 EUR pro Monat, unter den Voraussetzungen, dass es sich um einen Arbeitgeber mit überwiegender Produktionstätigkeit im Mehrschichtbetrieb handelt. Sollte die Unterkunft nicht für den gesamten Kalendermonat bereitgestellt sein, ist der Freibetrag anteilmäßig. Die Unterkunft muss in Gebäuden

gewährt werden, die in die Gebäudeklassifikation 112 und 113 (Miethäuser, Familienhäuser, Internate, Arbeiterhotels usw.) eingeteilt sind,

- Befreiung monetärer und nicht monetärer Leistungen, die von Sportlern angenommen werden und Vergütungen für Sportler aus Mitteln aus dem Staatshaushalt für erreichte Ergebnisse an bedeutenden Wettkämpfen wie Olympiade oder Paraolympiade,
- Berichtigung des Geschäftsergebnisses im Zusammenhang mit dem Übergang von Finanzinstitutionen auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften IFRS,
- Klarstellung der steuerlichen Anerkennung des Steueraufwands des Arbeitgebers in der Abschreibung von Vermögenswerten, die bei der praktischen Ausbildung von Lehrlingen angewendet werden, unabhängig davon, ob die praktische Ausbildung auf der Grundlage eines dualen Ausbildungsvertrags oder eines Vertrages über die praktische Ausbildung erfolgt,
- Erweiterung der steuerlichen Anerkennung der Ausgaben für die materielle Sicherstellung des Schülers, die finanzielle Sicherstellung des Schülers und für die Gewährleistung der praktischen Ausbildung am praktischen Ausbildungsplatz um die anerkannten Ausgaben des Arbeitgebers für den praktischen Unterricht und für den Betrieb der Berufsfachschule über den Rahmen der erbrachten normativen Finanzmittel hinaus,
- Präzisierung des Zeitpunkts und der Besteuerungsmethode von Einkommen aus virtuellen Währungen für natürliche und juristische Personen.

Die Novellen des Einkommensteuergesetzes mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2019 bringen außerdem auch:

- Befreiung der Urlaubszuschüsse bei Arbeitnehmern in Anbindung an die Einführung von Urlaubsgutscheinen und gleichzeitig die Anerkennung dieser Ausgaben als Steuerausgaben beim Arbeitgeber,
- Erhöhung des Betrags für den Steuerbonus für den Unterhalt eines Kindes im Vorschulalter, das mit dem Steuerzahler in einem Haushalt lebt und das 6. Lebensjahr für den doppelten Betrag nicht überschritten hat,
- Definition der technischen Bewertung in Form der Durchführung einer energetischen Bewertung der Immobilie durch den Anbieter von Energiedienstleistungen mit garantierter Energieeinsparung für die öffentliche Einrichtung

## 9. Einführung der Versicherungssteuer

Der NRSR verabschiedete am 20.6.2018 das Versicherungssteuergesetz. Wie wir Sie schon in den letzten Ausgaben des Newsletters informiert haben, ist das Ziel der neuen Rechtsänderung die Einführung der Versicherungssteuer in Höhe von 8 %, der die Versicherung in der Sparte der Nichtlebensversicherung unterliegt.

Die Versicherungssteuer hat den Charakter einer indirekten Steuer und ersetzt die bisher gültige Abgabe von 8 % aus der erhaltenen Versicherungsprämie aus der Nichtlebensversicherung. Sie betrifft alle Produkte der Nichtlebensversicherung, mit Ausnahme der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, bei der die Abgabe von 8 % erhalten bleibt. Voraussetzung für die Erhebung der Steuer ist, dass sich das Versicherungsrisiko in der Slowakei befindet.



Die Versicherungssteuer wird grundsätzlich durch die Versicherungsgesellschaften aus den erhaltenen Prämien erhoben und an den Staatshaushalt entrichtet, mit gesetzlich definierten Ausnahmen. Insbesondere weisen wir auf die Tatsache hin, dass in bestimmten Fällen der Versicherungsnehmer selbst der Steuerzahler sein wird, ggfs. die juristische Person, der die Kosten für die Versicherung verrechnet werden und das bei einer Versicherung in einer sog. ausländischen Versicherungsgesellschaft, d.h. einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz außerhalb der EU/EWR. Die Steuererklärung wird vierteljährlich abgegeben, d.h. bis Ende des Kalendermonats nach Ablauf des Quartals und in dieser Frist ist auch die Steuer fällig.

Vorteil für den Versicherungssteuerzahler (Versicherungsgesellschaft) ist die Möglichkeit zu entscheiden, wann ihm die Steuerpflicht entsteht, d.h. am Tag des Zahlungseingangs der Versicherungsprämie oder am Tag des Inkrafttretens der Forderung aus der Versicherungsprämie oder am Fälligkeitstag der Versicherungsprämie.

## **10. Entwurf der neuen Richtlinie über die Bestimmung des Inhalts der Verrechnungspreisdokumentation**

In das Anhörungsverfahren ist der Entwurf der neuen Richtlinie des Finanzministeriums über die Bestimmung des Inhalts der Verrechnungspreisdokumentation eingegangen, die sich aus den Grundsätzen der revidierten OECD Richtlinie für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen ergeben hat. Hauptziel dieser Richtlinie sollte die Vereinfachung des Prozesses der Dokumentation der Verrechnungspreise für Unternehmen sein sowie auch die Einführung neuer Regeln bei der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation.

Sofern der Steuerzahler eine Transaktion mit abhängigen Personen realisiert, bleibt ihm auch weiterhin durch diese Richtlinie die Pflicht, eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen und das im Umfang einer verkürzten, grundlegenden oder vollständigen Dokumentation, je nach Art der durchgeführten Transaktion. Grundlegende Änderungen, die den Steuerzahler am meisten betreffen, haben sich im Umfang der Dokumentationspflicht und auch im Inhalt der einzelnen Dokumentationsarten ergeben.

Die vollständige und die grundlegende Dokumentation werden die aktuelle Fassung der OECD-Richtlinie übernehmen, wobei beide Dokumentationsarten um neue Informationen erweitert sind. Bei der verkürzten Dokumentation sollte es zu einem Standardinhalt mittels Formular kommen, das die Form eines „Anhangs“ haben sollte und nur auf Ersuchen des Steuerverwalters beigelegt wird. Einige Transaktionen müssen in Bezug auf die Verrechnungspreise nicht bewertet werden, jedoch müssen sie in der Einkommensteuererklärung angeführt werden.

Die Änderungen betreffen auch die Aggregationen der Transaktionen, die Überwachung der Bedeutung von Krediten und Darlehen sowie auch den Abruf von Informationen, die in der Dokumentation für vorausgehende Steuerperioden angeführt sind.





Diese Richtlinie wird erstmals auf Antrag des Steuerverwalters bei der Vorlage der Dokumentation für die Steuerperiode angewendet, die nach dem 31.12.2017 begonnen hat.

## **11. Gesetzliche Regelung der Verbuchung von Kryptowährungen**

Im Newsletter 2/2018 haben wir Sie über den Erlass einer Verfahrensregelung für die Sicherstellung einer einheitlichen Interpretation bei der Besteuerung der Einkünfte aus dem Verkauf von virtueller Währung gemäß dem Einkommensteuergesetz informiert. In der vorstehenden Regelung wurden außer dem Besteuerungsverfahren auch das Bewertungs- und Buchungsverfahren der virtuellen Währung präzisiert.

Mit Wirkung zum 01.10.2018 wurde das Rechnungslegungsgesetz Nr. 431/2002 novelliert und die Maßnahmen des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. 23054/2002-92 vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung der Einzelheiten über die Buchungsverfahren und Kontenrahmen für Unternehmer, die im System der doppelten Buchhaltung buchen, ergänzt. Mit diesen Bewertungs- und Buchungsänderungen der virtuellen Währung trat die Rechtsform in Kraft.

Die virtuelle Währung gilt als kurzfristige Finanzanlage, die auf einem synthetischen Sonderkonto gebucht wird, das die Buchführungseinheit innerhalb der Kontengruppe 25 – kurzfristige Finanzanlage hinzufügt. Analytische Konten werden nach den einzelnen virtuellen Währungen erstellt. Die bis zum Zeitpunkt der Gutschrift oder Lastschrift der virtuellen Währung in der Buchführung entstandenen Differenzen werden ergebniswirksam gebucht.

Die durch den Tausch einer virtuellen Währung erworbene virtuelle Währung, Dienstleistung und erworbenen Vermögenswerte werden zum Erwerbszeitpunkt mit dem Realwert bewertet. Der Realwert der virtuellen Währung stellt für diesen Zweck den Marktwert dar, der von der Buchführungseinheit aus dem gewählten öffentlichen Markt mit virtueller Währung festgestellt wird. Zur Bewertung der Lastschrift der virtuellen Währung werden das gewogene arithmetische Mittel oder das FIFO-Verfahren angewendet. Zum Tag der Erstellung des Rechnungsabschlusses wird die virtuelle Währung nicht zum Realwert neu bewertet.





Dieser Newsletter ist ein Produkt der TPA.  
Mit freundlichen Grüßen

Ihr TPA-Team.

**Kontakt:**

**TPA Slowakei**

Blumental Offices II  
Nám. Mateja Korvína 1  
811 07 Bratislava

**TPA Slowakei**

Letná 27  
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

[www.tpa-group.sk](http://www.tpa-group.sk)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie von uns regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich bitte auf unserer Website zum Newsletter an.

**IMPRESSUM** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Sollten Sie sie praktisch anwenden wollen, empfehlen wir Ihnen, vorher eine entsprechende Fachberatung einzuholen, um alle Aspekte im Einzelfall beurteilen zu können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung, deshalb kann die TPA keine Haftung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden übernehmen.

Copyright © 2018 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07 Bratislava  
Alle Rechte vorbehalten.